

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zustimmungserfordernisse im Staatsangehörigkeitsrecht (VwV Zustimmungserfordernisse)

Vom 7. August 2024 - Az.: IM2-1012-57/12 -

1 Zustimmung des Innenministeriums

Die Zustimmung des Innenministeriums ist erforderlich

- a) bei allen Einbürgerungen,
 - aa) wenn beabsichtigt ist, in begründeten Fällen von den Anwendungshinweisen des Innenministeriums zum Staatsangehörigkeitsgesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung oder von Rundschreiben für Einbürgerungen, zum Beispiel länderspezifische Rundschreiben oder von den Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung abzuweichen,
 - bb) wenn aufgrund der Rückmeldung des Landesamts für Verfassungsschutz, der Polizeibehörden oder der Staatsangehörigkeitsbehörde sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich die Einbürgerungsbewerberin oder der Einbürgerungsbewerber verfassungsfeindlich oder extremistisch betätigt hat oder betätigt,
- b) bei Einbürgerungen nach § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), wenn die geforderte allgemeine Mindestdauer des Inlandsaufenthalts von fünf Jahren wegen eines besonderen öffentlichen Interesses aufgrund einer Tätigkeit der Einbürgerungsbewerberin oder des Einbürgerungsbewerbers insbesondere im Bereich der Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Kunst, Kultur, Medien, des Sports oder des öffentlichen Dienstes verkürzt werden soll.

2 Zustimmung des Regierungspräsidiums

Die Zustimmung des Regierungspräsidiums ist erforderlich

- a) bei allen Einbürgerungen, wenn nach § 12a Absatz 1 Sätze 4 und 5 StAG Strafen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung außer Betracht bleiben sollen (geringfügige Abweichungen vom Unbescholtenheitsgrundsatz),
- b) bei Ermessenseinbürgerungen nach § 8 Absatz 2 StAG, wenn von den Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 StAG (Unbescholtenheit) aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden soll.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Juli 2031 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zustimmungserfordernisse im Staatsangehörigkeitsrecht vom 11. August 2020 (GABl. S. 626) außer Kraft.